



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Johann Wadephul und Herlich Marie Todsensee (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser

Wir fragen die Landesregierung:

Frage 1: Seit wann ist der Landesregierung der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser bekannt?

Antwort: Der Verordnungsentwurf (Stand 02.06.2000) ist am 18.07.2000 beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten eingegangen.

Frage 2: Welches Landesministerium ist federführend?

Welche Ministerien wurden beteiligt?

Antwort: Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Beteiligt worden sind das Innenministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Frage 3: Wann wurde eine Stellungnahme abgegeben?

Antwort: Die Stellungnahme der Landesregierung ist am 29.09.2000 abgegeben worden.

Frage 4: Welche Stellungnahme hat die Landesregierung abgegeben bzw. welche Position zum Verordnungsentwurf vertritt die Landesregierung?

Antwort: Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat auf Vorschlag der Landesregierung anlässlich der letzten Novellierung des Landeswassergesetzes davon abgesehen, von der Ermächtigung in § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz Gebrauch zu machen und die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Private zu ermöglichen. Deshalb hat der Verordnungsentwurf für Schleswig-Holstein zur Zeit wenig Relevanz. In der Stellungnahme zu dem Entwurf weist die Landesregierung vor allem auf kommunalabgabenrechtliche Probleme hin. Es wird angeregt, § 22 AEBAbwasserVO dahingehend zu ändern, dass das Kommunalabgabenrecht von der Bundesverordnung unberührt bleibt, soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger der Abwasserentsorgung sind. Ferner wird angemerkt, dass auch die Fäkalschlamm Entsorgung erfasst werden sollte. Regelungen, die unverhältnismäßig in die Rechte der Grundstückseigentümer eingreifen (§§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 2 AEBAbwasserVO), werden abgelehnt.